



rentenbank

Mustermann GbR, Max u. Doris
Ringstraße 4
77777 Musterstadt

03. März 2010

Zuwendungsbescheid

Aktenzeichen:

699 299 / 1

**Liquiditätshilfeprogramm des BMELV für die
Landwirtschaft in den Jahren 2010 und 2011**

Betriebsnummer:

1111111111

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen eine Zinsverbilligung für das über Ihre Hausbank ausgereichte Rentenbank-Darlehen gewährt. Die Höhe der Zinsverbilligung entnehmen Sie bitte dem Darlehensvertrag mit Ihrer Hausbank.

1. Zweck der Zuwendung

Der Zweck der Zuwendung ist die Stabilisierung der Liquiditätslage Ihres landwirtschaftlichen Unternehmens durch ein Rentenbank-Darlehen, dessen Zinsen mit Mitteln des Bundes zusätzlich verbilligt werden.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Nachweis der Verwendung

Die Zinsen werden nur verbilligt, wenn die Hausbank der Rentenbank innerhalb von 12 Monaten nach Darlehenszusage durch die Rentenbank, die zweckentsprechende Mittelverwendung bestätigt. Der Förderungsempfänger hat der Hausbank rechtzeitig die entsprechenden Nachweise aufbereitet vorzulegen. Zum Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Darlehensmittel können förderfähige Ausgaben ab der Darlehenszusage durch die Rentenbank bis zu 10 Monate nach Darlehenszusage herangezogen werden. Bitte beachten Sie hierzu unsere Programminformation Nr. 2/2010ⁿ unter www.rentenbank.de.

2.2 Aufbewahrungspflichten

Die Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, sowie die beigefügte Beihilfebescheinigung sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

2.3 Kumulierungsverbot

Eine gleichzeitige Förderung der diesem Darlehen als Nachweis dienenden Ausgaben durch andere Liquiditätshilfe- und Förderprogramme ist nicht möglich.

3. Rückforderung der Zinsverbilligung

Mit einer Kürzung bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zinsverbilligung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit und ab dem Zeitpunkt, ab dem der wichtige Grund vorlag, ist zu rechnen, wenn

- die Zinsverbilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Mittel zweckwidrig verwendet werden,
- die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens nicht ordnungsgemäß gegenüber der Hausbank nachgewiesen wird,

- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren beantragt wird,
- gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Zuwendung verstoßen wird oder
- ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf dieses Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zinsverbilligung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

4. Verzinsung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Rentenbank auf Verlangen die zurückgeforderte Zinsverbilligung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Grund der Rückforderung vorliegt, mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

5. Darlehen

Die Rückforderung bzw. Nichtgewährung der Zinsverbilligung des BMELV berührt nicht den Bestand des Darlehensvertrages im Übrigen. Bei einer vorzeitigen Voll- oder Teilrückzahlung des Darlehens oder der Nichtabnahme von zugesagten Darlehen oder Darlehensteilen finden die Schadensersatzregelungen der Allgemeinen Kreditbedingungen der Rentenbank in der jeweils gültigen Fassung auf Basis des unverbilligten Darlehens Anwendung.

6. Prüfungsrechte

Die Rentenbank, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Bundesrechnungshof oder eine von diesen beauftragte Stelle haben das Recht, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel örtlich zu prüfen. Die genannten Stellen haben das Recht, die Kreditunterlagen sowohl beim Zuwendungsempfänger als auch bei dessen Hausbank zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Prüfkosten hierfür zu tragen.

7. Datenschutz

Die Daten zum Betrieb sowie Angaben zur Darlehenshöhe und zu Beihilfen können zu Prüfungszwecken und aufgrund von Berichtspflichten zwischen der Rentenbank und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgetauscht werden. Auf die Erklärung zum Datenschutz im Antrag wird hingewiesen.

8. Subventionserheblichkeit

Ein Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen im Antrag wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Rentenbank



rentenbank

03. März 2010

**Bescheinigung über erhaltene Kleinbeihilfen im Sinne der
„Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen“**

für

Mustermann GbR, Max u Doris
Ringstraße 4
77777 Musterstadt

Das über Ihre Hausbank beantragte Darlehen (Nr. 699 299/ 1) der Landwirtschaftlichen Rentenbank enthält eine „Kleinbeihilfe Agrarerzeugnisse“ im Sinne der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen an landwirtschaftliche Unternehmen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen“)¹. Der Höchstbetrag der gewährten „Kleinbeihilfen Agrarerzeugnisse“ und „De-minimis-Beihilfen Agrarerzeugnisse“² beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 maximal EUR 15.000.

Gemäß Ihrem Antrag wurden dem durch diese Zusage begünstigten Unternehmen seit dem 01.01.2008 De-minimis-Beihilfen und / oder Kleinbeihilfen Agrarerzeugnisse in Höhe von EUR 1.200,00 (Beihilfenswert) gewährt.

| | |
|--|----------|
| Beihilfenswert des Rentenbank-Darlehens aus dem Programm Liquiditätshilfe des BMELV für die Landwirtschaft in EUR | 2.542,12 |
| Beihilfeintensität in % der förderfähigen Kosten | 2,5 |

Landwirtschaftliche Rentenbank

Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt und ist nicht unterschrieben.

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der EU-Kommission der Bundesregierung, Landesverwaltung, bewilligenden oder zusagenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert.
- bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen oder Kleinbeihilfen Agrarerzeugnisse in der Zeit bis zum 31.12.2010 als Nachweis für die erhaltenen Kleinbeihilfen Agrarerzeugnisse vorzulegen.

¹ Diese Bundesregelung wurde unter der Beihilfennummer N597/2009 von der EU-Kommission als Beihilfe nach Ziffer 4.2 der „Mitteilung der EU-Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ genehmigt, ABl. der EU Nr. C 16 vom 22. Januar 2009.

² Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, ABl. der EU L 337/35 vom 21. Dezember 2007.